

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 209/2009  
-öffentliche Sitzung-**RAT****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Betreuung und Förderung von Kindern - Planungen für den Zeitraum 2010 - 2011****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**

Jugendhilfeausschuss

24.11.2009

Hauptausschuss

30.11.2009

Rat der Stadt Lüdenscheid

14.12.2009

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder – Planungen für den Zeitraum 2010/2011“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Folgende Aspekte der Jugendhilfeplanung für die Jahre 2010/2011 werden gemeinsam mit den örtlichen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder umgesetzt:

1. Zur Berechnung des Rechtsanspruchs wird eine Versorgung von 100 % für die Jahrgänge der 3 bis 6-Jährigen unter Abzug der Tage bzw. Monate der vorzeitigen Einschulung zugrunde gelegt. Das entspricht einer Versorgungsquote von 92 % für den anspruchsberechtigten Personenkreis der 3 - 6 jährigen Kinder plus einem Anteil für den hereinwachsenden Jahrgang in Höhe von zurzeit ca. 35 %. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 100 % für die 3 bis 6-Jährigen. (Kapitel 7 des Berichts).
2. Gemäß der Planung sollen im Kindergartenjahr 2010/ 2011 insgesamt 64 neue u3-Plätze geschaffen werden. Durch einige vorzunehmende Gruppenumwandlungen werden 61 nicht mehr benötigte Rechtsanspruchsplätze abgebaut (Kapitel 9.2 des Berichts).
3. Der Kita-Zweckverband im Bistum Essen wird als katholischer Träger zum 01.08.2010 die Einrichtung „Pater Claret“ schließen. Zur Gewährleistung der Rechtsanspruchsplätze und zum

Ausbau des U-3-Angebotes ist die Weiterführung von zwei Gruppen Typ I (für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung) an diesem Standort zu sichern (Kapitel 9.2 des Berichtes).

4. Zur Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten von Kindern vor und nach den allgemeinen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen soll – insbesondere für den Innenstadtbereich - ein Konzept erarbeitet und mit entsprechenden Kostenfolgen erneut dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt werden (Kapitel 10.4).
5. Dem Antrag des gemeinnützigen Vereins Spielmäuse e.V. auf Verlängerung der Bezuschussung des Betreuungsangebotes um zwei Jahre bis zum 31.07.2011 soll entsprochen werden, da die 28 Plätze in dessen Spielgruppe aus planerischer Sicht - gesamtstädtisch gesehen – zunächst unverzichtbar ist. Da es sich bei Spielgruppen nicht um Tageseinrichtungen für Kinder handelt, ist die beantragte Förderung in Höhe von 30.000 € nur ohne Landesförderung nach KiBiz möglich (Kapitel 10.5 des Berichtes).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Veränderung der Betreuungsangebote verursacht zunächst Umbaukosten bei den einzelnen Trägern. Diese Umbaukosten werden durch das Land NRW zu 90 % gefördert.

Für die betroffenen städtischen Kindertagesstätten „Wermecker Grund“ und „Lenneteich“ beträgt der Eigenanteil an den Umbaukosten (bei Ausschöpfung der Fördermittel in vollem Umfang) zusammen 21.600 € (Produkt 060 010 020).

Die durch die Veränderung entstehenden laufenden Betriebskosten werden im Rahmen der nordrhein-westfälischen Betriebskostenförderung nach KiBiz in Form von Kindpauschalen vom Land bezuschusst und entsprechend der gesetzlichen Regelungen jährlich abgerechnet (Produkt 060 010 010).

Für die Förderung des Betreuungsangebotes des Vereins „Spielmäuse e.V.“ ist ab 01.08.2010 eine jährlicher Zuschuss von bis zu 30.000 € erforderlich. Bis zum 31.07.2010 sind dies 20.000 € p.a. Die Erhöhung wird durch den Wegfall eines Personalkostenzuschusses der Agentur für Arbeit an den Verein verursacht. Der Verein will einen Teil des wegfallenden Zuschusses durch Spenden aufbringen (Produkt 060 010 010).

### **Grundlage der Aufgabe:**

§§ 22 – 24a Sozialgesetzbuch, Aches Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)  
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz, KiBiz).

**Begründung:**

Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die vorliegende Planung soll die Grundlage für die Umsetzung dieses gesetzlichen Betreuungsauftrags in Lüdenscheid bieten.

Bei der Planung berücksichtigt wurde einerseits der erforderliche Ausbau des Platzangebotes für die unter dreijährigen Kinder (in NRW sollen nach den Planungen der Landesregierung im Jahr 2013 für 35 % der Kinder dieser Altersgruppe Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, hiervon wiederum 30 % in Kindertagespflege) und die regionale Verteilung des Betreuungsbedarfes in den einzelnen Lüdenscheider Stadtteilen.

Andererseits wurde die demografische Entwicklung, d.h. der weitere Rückgang der Geburtenzahlen (Kapitel 5 des Berichts) sowie die Veränderung des Stichtages für die Vorverlegung der Ersteinschulung (Kapitel 6.5) eingerechnet.

Der sich dadurch insgesamt ergebende Veränderungsbedarf ist in dem vorgelegten Bericht dargestellt und führt zu den oben dargestellten Beschlussvorschlägen. Dieser ist am 05.11.2009 im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 78 SGB VIII mit dem „Facharbeitskreis Kindertageseinrichtungen“ (einschließlich der Träger) abgestimmt worden.

Aufgrund § 24 a Abs. 1 und 2 SGB VIII ist das Jugendamt zum stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren verpflichtet, hierzu sind jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen.

Lüdenscheid, den .11.2009

In Vertretung:

Dr. Schröder  
Erster Beigeordneter

Anlage: Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder“ – Planungen 2010/ 2011